

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lichtenfels vom 22.11.2011**

Die Stadt Lichtenfels erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

## **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Lichtenfels erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
  1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Stadt Lichtenfels erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Der Aufwendungs- und Kostenersatz (§ 1 Abs. 1 und 2) entsteht mit der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
- (2) Aufwendungs- und Kostenersatz (§ 1 Abs. 1 und 2) werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, 22.11.2011

Dr. Bianca Fischer  
Erste Bürgermeisterin

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (ELW, Transportfahrzeug)	15 Jahren	2,95 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000; alt TS8/8)	20 Jahren	3,45 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000, alt TS8/8)	20 Jahren	4,67 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne TS PFPN 10-1000, alt TS8/8)	25 Jahren	5,71 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	6,87 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 (mit TS PFPN 10-1000, alt TS8/8)	25 Jahren	4,71 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	6,95 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	25 Jahren	6,05 Euro
Versorgungs-LKW	20 Jahre	7,63 Euro
einen Gerätewagen	25 Jahren	6,84 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	20 Jahren	11,01 Euro
ein Schlauchwagen SW 2000	20 Jahren	4,15 Euro

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (mit TS PFPN 10-1000, alt TS8/8)	31,85 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (ELW, Transportfahrzeug)	26,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000, alt TS8/8)	66,86 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000, alt TS8/8)	82,77 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne TS PFPN 10-1000, alt TS8/8)	95,44 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,09 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 (mit TS PFPN 10-1000, alt TS8/8)	63,40 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,16 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	81,72 Euro
Versorgungs-LKW	84,23 Euro
einen Gerätewagen	110,09 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	211,44 Euro
ein Schlauchwagen SW 2000	56,51 Euro
ein Mehrzweckanhänger (Pulverlöschanhänger P250), Verkehrssicherungsanhänger, Ölschadensanhänger	20,00 Euro
ein Mehrzweckboot	25,20 Euro

## 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **24,00 €**

(Aufwandsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Stadt Lichtenfels Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwandsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden, die in § 11 Abs. 5 AVBayFwG) jeweils gültige festgesetzte Entschädigung zuzüglich anfallender Nebenkosten (Steuern, Sozialabgaben) erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS8/8, PFPN 10 - 1000	50,00 Euro
Generator 5 KVA	25,00 Euro
Tauchpumpe/Schmutzwasserpumpe	10,00 Euro
Nass- und Trockensauger	12,00 Euro
Motorsäge	12,00 Euro
Fahrzeug – Flutlichtmast – Beleuchtungsanhänger und Beleuchtungsballon	10,00 Euro

#### 5. Kostenersatz für Arbeitsleistungen

Waschen, Prüfen und Trocknen je Druckschlauch	10,00 Euro
Öffnen einer Haus- oder Wohnungstür	100,00 Euro
Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	9,00 Euro

#### 6. Falschalarmierung durch private Brandmeldeanlagen

Bei erstmaliger Falschalarmierung (innerhalb von 5 Jahren)	50,00 Euro
Im Wiederholungsfall wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 – 4 berechnet, mindestens jedoch	150,00 Euro

#### 7. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung

Es wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 – 4 berechnet, mindestens jedoch	600,00 Euro
--	-------------